

Samstag den 12. September 1868.

## Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Strafgericht zu Prag hat mittelst Erkenntnisses vom 8. August 1868, Z. 19131, zu Recht erkannt: Der Leitartikel in Nr. 19 der „Národní Noviny“ vom 4. August l. J. „Clěná redakce Národního Novin“ begründe den Thatbestand der im § 65 a und 305 St. G. bezeichneten strafbaren Handlungen, die Localnotiz in derselben Nummer „Dělníci v továrne u Porgesu“ den Thatbestand des im § 302 St. G. bezeichneten Vergehens, es werde die Beschlagnahme dieser Nummer bestätigt und deren Weiterverbreitung verboten.

(321—2) Nr. 15470.

## Kundmachung.

Von der k. k. mähr. Statthalterei wird für heuer bewilligt, daß zu Altbrunn der nächste Jahrmarkt anstatt am zweiten Montag im October, erst am dritten Montag im October, d. i. am 19. October 1868, abgehalten werde.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Brunn, am 5. August 1868.

(317—3) Nr. 2185.

## Kundmachung.

Wegen vorzunehmender Reinigung der Localitäten bleibt die k. k. Landeshauptcasse am 16., 17. und 18. September 1868 für den Verkehr mit Parteien geschlossen.

Laibach, am 9. September 1868.

Von der Vorstehung der k. k. Landeshauptcasse.

(316—3) Nr. 4425.

## Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gegeben, daß aus der Adjutenstiftung des verstorbenen Herrn Erasmus Grafen von Lichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adeligen Familien, und zwar für Auscultanten oder Conceptspracticanten, ein Adjutum jährlicher 525 fl. ö. W. zu verleihen ist, dessen Betrag jedoch, wenn ein Bewerber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern, ohne sich wehe zu thun, nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. ö. W. zu geben, oder, wenn er elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, nach Zulassung des Stiftungsfondes auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöht werden kann.

Zur Erlangung des Adjutums sind nach den a. h. genehmigten Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifters, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthums Krain, und wenn nicht Kompetenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarländer Kärnten und Steiermark, und in deren Ermangelung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen. Söhne aus dem landständischen Adel dem übrigen Adel, und Auscultanten den Conceptspracticanten vorzuziehen. — Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien, mit den Anstellungsdekreten und mit den gesetzmäßigen Ausweisen über ihren Adel, ihre allfällige Verwandtschaft und Landsmannschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis

15. October 1868

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach, am 22. August 1868.

(319—3) Nr. 355.

## Kundmachung.

Die Krankenverpflegung, dann die Beistellung der ärztlichen Bedürfnisse im Truppenspitale zu Görz für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende

December 1869 wird im öffentlichen Concurrenzwege sichergestellt.

Die Sicherstellung erfolgt nur für ein Jahr, wobei bemerkt wird, daß bezüglich der traiteurmäßigen Verköstigung die Angebote nicht nur, wie bisher, nach den einzelnen Speisegattungen, sondern auch nach den vorgeschriebenen sechs Diätportionen, dann der Portion für die Commandirten, beziehungsweise Wärterinnen, per Kopf und Tag gestellt werden können, daß die Angebote deutlich mit Ziffern und Buchstaben, ohne alle Correctur, geschrieben sein müssen und keinerlei Radirungen bewirkt werden dürfen, daß ferner die Offerte mit dem vorgeschriebenen Badium, dann dem amtsbehördlich ausgestellten und politischerseits bestätigten Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse instruiert, endlich am Couvert mit der Ueberschrift „Offert für das Truppenspitale zu Görz“ versehen, an die Kanzlei-Direction des hohen k. k. General-Commando in Graz, adressirt, versiegelt, bis am

28. September d. J.

einlangen müssen.

Die näheren Contractbedingungen können in der Kanzlei des genannten Spitals eingesehen werden.

Vom k. k. Truppen-Spitals-Commando Görz, am 3. September 1868.

(312—3) Nr. 7893.

## Kundmachung.

Vom 1. September d. J. an sind Correspondenzen nach und aus der Schweiz nach folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Gewöhnliche Briefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto für einen einfachen Brief beträgt 10 Neukreuzer (in der Schweiz 25 Rappen), wenn der Brief frankirt abgesendet wird, und 20 Neukreuzer (in der Schweiz 50 Rappen), wenn der Brief unfrankirt einlangt.

Ausnahmsweise beträgt die Gesamttaxe zwischen österreichischen und schweizerischen Postorten, welche nicht mehr als 7 geographische Meilen in gerader Richtung von einander entfernt sind, 5 Mkr. (in der Schweiz 20 Rappen) für den einfachen frankirten und 10 Mkr. (in der Schweiz 20 Rappen) für den einfachen unfrankirten Brief.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Loth (in der Schweiz 15 Grammen) nicht übersteigt.

Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewichte von 15 Loth unterliegen ohne weiterer Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Bestimmungen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Porto's.

Die durch Freimarken oder gestempelte Couverts unzureichend frankirten Briefe werden gleich unfrankirten Briefen behandelt und taxirt, jedoch wird der Werth der verwendeten Marken und der auf den Couverts enthaltenen Stempel dabei berücksichtigt, so daß nur der an der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von den Adressaten einzuziehen ist.

Auf dem Wege über Italien dürfen nur solche Briefe nach der Schweiz befördert werden, welche das Gewicht von 2 Loth nicht übersteigen.

Waarenproben und Drucksachen unter Band dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth nicht überschreiten, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, und unterliegen denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit den deutschen Staaten vorgeschrieben sind.

Die Gesamttaxe beträgt 2 Neukreuzer für je 2½ Zoll-Loth (in der Schweiz 5 Rappen für je 40 Grammen).

Für Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen, welche von der Aufgabe-Postanstalt nicht mehr als 7 geographische Meilen entfernt sind, beträgt die Gesamttaxe in Oesterreich gleichfalls 2 Mkr. für je 2½ Zoll-Loth, in der Schweiz aber 2 Rappen für je 40 Grammen.

Sendungen, welche den erwähnten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken.

## Recommandation.

Briefe, Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen unter Band können auch recommandirt abgesendet werden.

Für dieselben ist bei der Aufgabe das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung, und außerdem für die österreichische Postcasse eine Recommendationsgebühr von 10 Mkr. zu entrichten.

Gebühr für ein Retourrecepisse gleichfalls 10 Mkr.

Im Falle eine recommandirte Briefpostsendung durch Verschulden eines Postbediensteten verloren geht, wird eine Entschädigung von 20 fl. geleistet, wenn die Reclamation innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, eingebracht wird.

Die Expres-Bestellgebühr für Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt beträgt 15 Mkr., wenn die Expresgebühr in Oesterreich eingehoben wird, und 30 Rappen (12 Mkr.), wenn dieselbe in der Schweiz zur Einhebung gelangt.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expres-Briefpost-Sendungen nach dem Landbestellbezirke gilt als Regel, daß die Expres-Bestellgebühr vom Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expresbestellung nach dem ortsüblichen Sage vergütet wird (in Oesterreich mit dem Betrage von 50 Mkr. per Meile und für jeden Bruchtheil unter einer Meile).

Eine Recommendation der Expres-Sendungen ist nicht erforderlich.

Vorstehendes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Triest, 30. August 1868.

K. k. Post-Direction.

(327—1)

## Kundmachung.

An dem k. k. Staats-Untergymnasium zu Krainburg beginnt das neue Schuljahr 1868/9 am 1. October d. J.

mit dem heil. Geistamte.

Diejenigen Schüler, welche in die I. Classe aufgenommen werden wollen, haben sich in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter in den letzten 3 Tagen des Monats September unter Vorweisung des Geburtscheines und des Schulzeugnisses über die gut absolvirte IV. Hauptschulclasse bei dem Director des Gymnasiums in der Directionskanzlei zur Einschreibung zu melden und zugleich die Aufnahmestaxe pr. 2 fl. 10 kr. zum Besten des Lehrmittelfondes zu erlegen.

Die dem Gymnasium bisher angehörigen Schüler haben sich an denselben Tagen entweder persönlich zur Aufnahme vorzustellen, oder sie haben ihren Eintritt rechtzeitig durch ihre Angehörigen anzumelden.

Am 2. October beginnt ordnungsmäßig der Unterricht in allen Classen.

Die Direction des k. k. Staats-Untergymnasiums zu Krainburg, den 8. September 1868.